Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 15. Mittwoch den 20. Februar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Jeder Landwirt, der Flachs anbaut, gelangt in den Besitz wertvoller Futtermittel.

Viehzählung am 1. März 1918.

Am 1. März 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 20. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige** Anzeige. Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1917.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer,** bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzulässig.** In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen,** eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Die Gemeindeliste und die Zählbezirkslisten sind in je zweifacher Ausfertigung hierher einzureichen.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu **beachten** ist.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens **zum 3. März 1918** einzureichen.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Verordnung,

betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Über die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentums-Ansprüche.

§ 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Thalern oder acht Tage Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung, in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7.

Die Ausstellung der Legitimations-Atteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen

mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8.

Die Erteilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§ 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der interessierten Kreise zu bringen. In den ländlichen Ortschaften sind die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zur Ausstellung der Legitimations-Atteste befugt.

Die Ortspolizei-Ortsbehörden und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, auf strenge Durchführung der vorstehenden Bestimmungen hinzuwirken.

Thorn, den 15. Februar 1918.

Der Landrat.

Die diesjährige Abgabe von Gefangenen für die Frühjahrsbestellung wird voraussichtlich in der Zeit vom 15. März ab erfolgen können. Da Gefangene nur in sehr beschränkter Zahl zur Verfügung stehen, so ist die Anforderung von vornherein auf das äußerste Maß zu beschränken.

Die Ortsbehörden haben für die anzufordernden Gefangenen eine Liste nach dem untenstehenden Muster bis **spätestens zum 27. Februar d. Js.** einzureichen. Später eingehende Listen können nicht berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Arbeitgeber	Wohnort	Größe des Grundstücks Preußische Morgen	Zahl der vorhandenen Hilfskräfte		Nr. des Arbeitskommandos	Gefangene		Zu wann gestellt
				männlich	weiblich		bereits beschäftigte	beantragte	

Thorn den 19. Februar 1918.

Der Landrat.

Einreichung der Schülerverzeichnisse an die Lehrer.

Nach § 1 der Verordnung der königlichen Regierung vom 22. Dezember 1880, betr. **die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen** rc. (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 2 für 1881), haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher alljährlich **bis zum 15. März** die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 30. Juni vollenden werden, in ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Formulare einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben. Ich ersuche die Ortsvorsteher, das Verzeichnis oder eine Fehlanzeige dem Lehrer **pünktlich** einzureichen.

Ich mache besonders noch darauf aufmerksam, daß in das Verzeichnis auch diejenigen schulpflichtigen Kinder aufzunehmen sind, welche im Elternhause durch Hauslehrer oder Erzieherinnen Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen; dies ist in Spalte 7 des Verzeichnisses zu bemerken, dort ist auch der Name des Hauslehrers bezw. der Erzieherin anzugeben.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die Hauslehrer bezw. Erzieherinnen und die von diesen unterrichteten Kinder den Herren Kreisschulinspektoren namhaft zu machen.

Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, dieses Kreisblatt den Lehrern zur Kenntnis vorzulegen.

Verzeichnis

der schulpflichtigen Kinder zu ....

Die Richtigkeit bescheinigt.

.... den ...... ten ....

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Laufende Nr.	Vor- u. Zuname der schulpflichtigen Kinder	Geburts-			Konfession	Vor- u. Zunamen sowie Stand der Eltern	Vor- und Zunamen sowie Stand der Pfleger und Dienstherren rc.	Bemerkungen
		Tg.	Mt.	J.				
1	2	3			4	5	6	7

Thorn den 16. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

An die Imker!

15 Pfund Bienenzucker für jedes überwinterte Volk soll im Jahre 1918 der Imker erhalten, welcher sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken abzugeben, namentlich für den Lazarett- und Krankenhausbedarf. Jeder Imker, der Bienenzucker unter dieser Bedingung zu kaufen wünscht, trage sich sofort in die Ortsliste ein, welche vom 1. bis zum 6. März 1918 bei der Ortsbehörde offenliegt. Die Eintragungen werden später zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden. Durch seine Namensunterschrift in der Liste übernimmt der Imker die Verpflichtung, eine dem dritten Teile der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entsprechende Honigmenge seiner Zeit zur Verfügung der Staatlichen Honigvermittelungsstelle zu halten, welche den Abruf dieses Honigs veranlaßt und den gesetzlichen Preis für ihn zahlt. Unter besonderen Umständen kann die Stelle Erleichterungen gewähren und Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den Bienenwirtschaftlichen Provinzialverband und durch die Imkervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pfg. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker zu erheben.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Urlaub zur Frühjahrsbestellung.

Anträge auf Beurlaubung von Landwirten, landwirtschaftlichen Handwerkern und Arbeitern sind möglichst rechtzeitig, **spätestens bis zum 20. März d. Js.** hierher einzureichen, damit die Weitergabe an die militärischen Stellen rechtzeitig erfolgen kann. Der Einfachheit wegen empfiehlt es sich, die Anträge auf dem vorgeschriebenen Formular zu stellen und dem zuständigen Amtsvorsteher zur Weitergabe an mich zu übergeben. **Direkte Einsendung** des Urlaubsgesuchs an die Truppe oder an das stellvertretende Generalkommando **ist unzulässig** und **verzögert** nur den Urlaub.

Die Herren Amtsvorsteher haben auf den Urlaubsanträgen die Notwendigkeit des beantragten Urlaubs zu bescheinigen. Es wird hierbei bemerkt, daß Beurlaubungen aus der Front wahrscheinlich nicht in dem gewünschten Umfange werden erfolgen können. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß sich die Nachbarn bei der Bestellung gegenseitig Hilfe leisten.

Formulare zu Urlaubsanträgen sind im Militärbüro, Kreishaus, 2 Treppen erhältlich, können auch durch die Amtsvorsteher bezogen werden, die ihren Bedarf alsbald hierher melden wollen.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen Vorstehendes alsbald bekannt machen.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Überhandnehmen des Schleichhandels, bezw. der gänzliche Verbrauch der Eier durch die Hühnerhalter einerseits, und die andauernd wachsenden Ernährungsschwierigkeiten in den Großstädten wie Industriegegenden andererseits haben das Preußische Landesamt für Nährmittel und Eier veranlaßt, für die Erfassung der Hühnereier das Umlageverfahren anzuordnen.

Die Umlage ermöglicht die gerechteste Heranziehung der Hühnerhalter zur Abgabe der Eier im kriegswirtschaftlichen Interesse, indem sie der Bevölkerung die Verpflichtung zur Eierabgabe klar vor Augen führt und diejenigen nicht freiläßt, die bislang sich der Ablieferung zu entziehen trachteten.

In Ausführung der Bestimmungen des Landesnährmittelamts hat der Ausschuß des Eierversorgungsverbandes Thorn nachstehende Anordnung erlassen, deren genaueste Beachtung den Bewohnern des Stadt- und Landkreises Thorn hiermit nahegelegt wird.

Gegen Schleichhändler (Verkäufer wie Erwerber) werden fortan unnachsichtlich die schärfsten Strafen verhängt werden.

A.

Anordnung

über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Eierversorgungsverband Thorn (Stadt- und Landkreis).

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) und vom 24. April 1917 (R. G. Bl. S. 374) und der preußischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung Marienwerder S. 439) zu der erstgenannten Verordnung wird für den Umfang des Eierversorgungsverbandes Thorn in Ergänzung der Anordnungen vom 11. Oktober 1916 (Thorner Kreisblatt S. 531) und vom 16. Mai 1917 (Thorner Kreisblatt S. 260) folgendes bestimmt:

I.

Verbot des freien Eierhandels.

§ 1.

Die Ausfuhr wie auch der Versuch der Ausfuhr von Eiern der Hühner, Enten und Gänse aus dem Eierversorgungsverband Thorn ist verboten. Ausgenommen sind nur Sendungen von Eiern an die von dem Ausschuß des Versorgungsverbandes besonders zugelassenen Stellen.

§ 2.

Für den Aufkauf von Eiern im Stadt- und Landkreise Thorn sind besondere Sammelstellen eingerichtet. (Vergl. Thorner Kreisblatt Nr. 40 für 1917.)

§ 3.

Jeder Verkauf wie auch der Versuch des Verkaufs von Eiern an nicht zum Eieraufkauf amtlich zugelassene Sammelstellen oder Personen, sowie jeder Ankauf oder der Versuch des Ankaufs von Eiern durch nicht zum Eieraufkauf amtlich zugelassene Sammelstellen oder Personen ist verboten. Ferner ist der Tausch oder der Tauschversuch von Eiern gegen andere Waren oder Gegenstände, sowie die Verwendung von Eiern als Zahlungsmittel für Waren oder Gegenstände verboten. Die unentgeltliche Abgabe (Schenkung) und Annahme von Eiern ist ebenfalls verboten.

II.

Ablieferungspflicht.

§ 4.

Die Eierselbstversorger (Hühnerhalter) haben sämtliche Eier, die sie nicht zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft benötigen, an die amtlich zugelassenen Sammelstellen des Versorgungsverbandes oder an deren Helfer abzuliefern. Zu den Angehörigen der Wirtschaft gehören das Gesinde und Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

§ 5.

Die Hühnerhalter haben eine bestimmte Zahl Eier als Mindestmenge im Jahre abzuliefern.

Diese Mindestmenge wird durch eine in jeder Stadt und in jedem Gemeinde- und Gutsbezirk zu bildende Eierveranlagungskommission bestimmt, die das auf die Ortschaft vom Versorgungsverband umgelegte Eiererfassungssoll unterveranlagt.

§ 6.

Bei der Veranlagung sind die in jeder Ortschaft zu führenden Hühnerverzeichnisse zu Grunde zu legen.

Im übrigen ist die Abgabemenge derjenigen Geflügelhalter, deren Hühner **freien Auslauf** haben, also der Hühner in sämtlichen Landgemeinden (Gutsbezirken), und der außerhalb der geschlossenen Stadtberinge gehaltenen Hühner, für das Huhn auf **mindestens 30 Eier** und hinsichtlich der Hühner **ohne freie Auslaufsmöglichkeit** auf **mindestens 10 Eier im Jahre** festzusetzen.

Dementsprechend haben die Geflügelhalter in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht in den einzelnen Monaten mindestens abzuliefern:

a) hinsichtlich der Hühner **mit freiem Auslaufe** von jedem Huhn im März 3 Eier, im April und Mai je 6 Eier, im Juni 5 Eier, im Juli 4 Eier, im August 3 Eier, im September 2 Eier und im Oktober 1 Ei;

b) hinsichtlich der Hühner **ohne freie Auslaufsmöglichkeit** im März von je 2 Hühnern 3 Eier, im April und Mai je 2 Eier von jedem Huhn, im Juni von je 3 Hühnern 5 Eier, im Juli von je 4 Hühnern 5 Eier, im August von jedem Huhn 1 Ei, im September von je 3 Hühnern 2 Eier und im Oktober von je 3 Hühnern 1 Ei.

§ 7.

Die Eierversorgungskommission darf von den Richtlinien des § 6 bei der Veranlagung zu Gunsten eines Hühnerhalters nur dann abweichen, wenn ein etwaiger Ausfall, der eine Verminderung des Gemeinde-Eiererfassungssolls zur Folge haben würde, durch entsprechend stärkere Heranziehung eines anderen Hühnerhalters ausgeglichen wird.

§ 8.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungspflicht nicht genügen, verfallen den in § 15 dieser Anordnung vorgesehenen Strafen, auch können sie im Zwangswege zur Abgabe der Eier angehalten werden.

§ 9.

Es wird erwartet, daß jeder Geflügelhalter über die Pflichtlieferung hinaus jedes entbehrliche Ei für die allgemeine Lebensmittelversorgung zur Verfügung stellt.

§ 10.

Die Hühnerhalter sind verpflichtet, den mit der Durchführung und Kontrolle der Eiererfassungsorganisation beauftragten Personen Auskunft zu erteilen.

III.

Eierabgabe.

§ 11.

Eier von Hühnern, Enten und Gänsen dürfen an die nicht geflügelhaltende Bevölkerung nur gegen Eiermarken durch die amtlich zugelassenen Eierausgabestellen verabfolgt werden.

§ 12.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. wird die höchste zulässige Entnahme von Eiern zur Versorgung der Gäste und Pfleglinge nach Anhörung der Ortsbehörden durch den Eierversorgungsverband festgesetzt.

Die Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. erhalten einen dieser Festsetzung entsprechenden Bezugsschein, während Gast- und Schankwirtschaften nur Eier gegen Hingabe der von ihren Gästen in Empfang genommenen Eiermarken erhalten.

Von letzterer Bestimmung erforderlichenfalls Ausnahmen zuzulassen, wird dem Vorsitzenden des Eierversorgungsverbandes übertragen.

§ 13.

Für die Abgabe von Eiern werden von dem Ausschuß des Eierversorgungsverbandes oder von der höheren Orts dazu bestimmten Stelle Höchstpreise festgesetzt und im Kreisblatt, in der Thorner „Presse" und in der „Thorner Zeitung", sowie durch Aushang in den Sammel- und Verkaufsstellen bekannt gemacht.

Jede Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise ist verboten.

IV.

Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Der Ausschuß des Eierversorgungsverbandes kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieser Anordnung erlassen.

V.

Strafbestimmungen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VI.

Inkrafttretung.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1918 in Kraft.

Thorn, den 12. Februar 1918.

Ausschuß des Eierversorgungsverbandes Thorn
(Stadt- und Landkreis).

Kleemann, Landrat, Hasse, Oberbürgermeister.

B.

Ausführungsanweisung

zur Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Eierversorgungsverbande Thorn vom 12. Februar 1918.

Auf Grund des § 14 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Eierversorgungsverbande Thorn vom 12. Februar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In jedem Stadt-, Gemeinde- und Gutsbezirk des Versorgungsverbandes sind Sammelstellen einzurichten. Bei den ländlichen Sammelstellen können zum Abholen der Eier nötigenfalls Helfer bestellt werden.

§ 2.

Die Abgabe von Eiern ist nur an die amtlich bestellten Sammelstellen oder deren Helfer gestattet.

Die Sammelstelle hat dem Hühnerhalter eine Quittung über die Ablieferung auszustellen.

§ 3.

Die Inhaber der Eiersammelstellen haben über die von ihnen aufgekauften Eier Listen zu führen, aus denen der Name des Geflügelhalters, der Tag und die Zahl der von ihnen erworbenen Eier zu ersehen sein müssen.

§ 4.

Die Hühnerhalter haben die ihnen erteilten Quittungen über die Eierablieferung sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle der Eiererfassungsregelung beauftragten Personen vorzulegen.

Können sie sich nicht über die Menge der abgelieferten Eier ausweisen, so haben sie die Fehlmenge ihres Ablieferungssolls nachzuleisten.

§ 5.

In jedem Stadt-, Gemeinde- und Gutsbezirk ist eine Eierveranlagungskommission unter dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes, des Gemeinde- oder Gutsvorstehers zu bilden, deren Mitglieder durch den Magistrat oder die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu wählen, in den Gutsbezirken von dem Gutsvorsteher zu bestimmen sind und die in den Städten, sowie den Landgemeinden neben dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer, in den Gutsbezirken 1 Beisitzer erhalten soll.

§ 6.

Der Eierveranlagungskommission wird anheimgestellt, bei der Unterveranlagung des Gemeinde- (Guts-) Ablieferungssolls auf die Hühnerhalter auf das Verhältnis der Zahl der Haushaltungsangehörigen des Hühnerhalters zur Menge der Hühner Rücksicht zu nehmen.

§ 7.

Wenn ein Geflügelhalter wegen der Rasse-Eigentümlichkeit der Hühner nicht imstande ist, seine Lieferungspflicht nach Maßgabe der Veranlagung zu erfüllen, so kann der Vorsitzende der Eierveranlagungskommission auf Antrag die Erfüllung nach dem Maßstabe der gewonnenen Eier in anderen Monaten fordern.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann genommen werden auf Hühner, die brüten.

§ 8.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungspflicht nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist genügen, haben Bestrafung zu gewärtigen und können durch Zwangsmaßnahmen, sowie Entziehung von Nahrungsmittelzuweisungen (Zucker pp.) zur Ablieferung gezwungen werden.

Für Eiermengen, die von Hühnerhaltern über ihr Ablieferungssoll hinaus abgegeben werden, werden außer dem zur Verteilung gelangenden Geflügelfutter Sonderzuteilungen in Aussicht gestellt.

§ 9.

In den Stadt- und Landgemeinden sind nach Bedarf Eierausgabestellen für die Versorgungsberechtigten zu errichten. Diese Stellen sind verpflichtet, Eier an die Versorgungsberechtigten gegen Hergabe von Eiermarken zu verkaufen und über Ein- und Ausgang der Eier genau Buch zu führen.

Die Eierausgabestellen werden nach Anweisung des Ausschusses des Eierversorgungsverbandes mit den erforderlichen Eiermengen versehen.

§ 10.

Die Eierausgabestellen haben die in Empfang genommenen Eiermarken am Schlusse jeder Woche einzusenden:

a) in Thorn an das städtische Verteilungsamt, Markenabrechnungsstelle Thorn;
b) aus dem Landkreise an den Kreisausschuß in Thorn.

§ 11.

Die Ortsbehörden haben durch örtliche Maßregeln dafür Vorsorge zu treffen, daß die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch die in Privatpflege befindlichen Kranken vorzugsweise die ihnen zustehenden Eiermengen erhalten.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 15 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Eierversorgungsverbande Thorn vom 12. Februar 1918 bestraft.

Thorn, den 12. Februar 1918.

Ausschuß des Eierversorgungsverbandes Thorn
(Stadt- und Landkreis).

Kleemann, Landrat, Hasse, Oberbürgermeister.

Kehrlohntaxe

für den Stadtbezirk Culmsee, sowie für die Gemeinden Podgorz und Piask.

Für den ganzen Stadtbezirk Culmsee und für die Gemeinden Podgorz und Piask wird hiermit folgende Gebührenordnung für Reinigung der Schornsteine usw. durch die Bezirksschornsteinfegermeister bezw. deren Vertreter festgesetzt:

1.	Für ein russisches Rohr von 1 Stock Höhe . .	0,15 M.
	„ jedes weitere Stockwerk mehr	0,05 „
2.	„ 1 Steigeschornstein von 1 Stock Höhe . .	0,30 „
	„ jedes weitere Stockwerk mehr	0,05 „
3.	„ 1 Kochherd ohne Bratofen	0,10 „
	„ 1 „ mit 1 Bratofen	0,25 „

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 15 des Thorner „Kreisblatt".

Mittwoch den 20. Februar 1918.

für 1 Kochherd mit 2 und mehr Bratöfen 0,30—1,00 M.
4. „ 1 eisernes Rohr oder Kanal von 1 m Länge 0,10 „
„ jede weitere Meterlänge mehr . . . . 0,05 „
5. „ das Ausbrennen eines russischen oder Steigeschornsteins ausschließlich des dazu gehörigen Brennmaterials . . . . 1,00 „
6. Für die Schornsteine der Bäckereien, Zentralheizungen, gewerblicher Räuchereien von einem Stockwerk 0,50 „
Für jedes weitere Stockwerk jedesmal mehr . . 0,10 „
7. Freistehende Fabrikschornsteine bleiben der freien Vereinbarung überlassen.
8. Für die Revision eines russischen Rohres bei Neu- oder Umbauten von 1 Stock Höhe . . . . . 0,25 „
Für jedes weitere Stockwerk mehr . . . . . 0,05 „
Anmerkung: Kellergeschoß und Dachgeschoß werden nicht als Stockwerk gerechnet. Bei Vorhandensein von Feuerungsanlagen im Keller- und Dachgeschoß werden die zu diesen Feuerungsanlagen gebrauchten Rohre einzeln nach der Zahl der Stockwerke berechnet.

Thorn den 11. Februar 1918.

Der Landrat.

Kehrlohntaxe

für den Landkreis Thorn mit Ausnahme des Stadtbezirks Culmsee und der Gemeinde Podgorz und Piask

An Kehrgebühren werden erhoben:

1. für einen Steige-, Mantel- oder Stangenschornstein von einem Stockwerk jedesmal . . . . 30 Pfg.
für jedes weitere Stockwerk jedesmal . . . . 10 „
2. für ein russisches Rohr von einem Stockwerk jedesmal 25 „
für jedes weitere Stockwerk jedesmal . . . . 5 „
3. für die Schornsteine der Bäckereien, Zentralheizungen, gewerblicher Räuchereien und der sonstigen gewerblichen Betriebe, in denen ein starkes Feuer benutzt wird, von einem Stockwerk jedesmal . 50 „
für jedes weitere Stockwerk jedesmal . . . . 10 „
4. der Dachstuhl ist, sofern sich in demselben heizbare Räume befinden, oder der Schornstein vom Fußboden des Dachgeschosses bis zu seiner Ausmündung wenigstens 5 Meter hoch ist, als besonders Stockwerk anzusehen. Der Keller ist als Stockwerk für diejenigen Schornsteine, bezw. Rohre in Anrechnung zu bringen, die bis dahin durchgeführt sind und dort gereinigt bezw. entlert werden müssen.
5. für Reinigen eines Nebenrohres, Zug, Schlund oder Kamin jedesmal . . . . 15 „
6. für Reinigen eines Blech- oder Tonrohres bis zu 1 m jedesmal . . . . 20 „
für jedes weitere Meter . . . . 10 „
7. Schornstein-Aufsätze und Bekrönungen pro Aufsatz 10 „
8. für Ausbrennen eines Schornsteines oder russischen Rohres ausschließlich des Brennmaterials, welches der Hauseigentümer zu liefern hat . . . . . 2 Mk.
9. für jedes abgebaut gelegenes, d. h. mehr als 500 m von der geschlossenen Ortschaft entfernte Wohnhaus einen Zuschlag für den Schornstein oder das russische Rohr . . . . 5 Pfg.
10. Für die bauliche Untersuchung der Schornsteine und Feuerungsanlagen und Aufstellen einer Bescheinigung hierüber zum Zwecke der Bauabnahme
a. für 1 Schornsteinsatz mit bis 2 Rohren . . 1 Mk.
b. für jeden weiteren Schornstein oder russisches Rohr 50 Pfg.
c. außerdem Reisekosten im Betrage je 30 Pfg. für jedes km des Hin- und Rückweges und 10 Pfg. für jedes km Eisenbahnfahrt, wenn die Revision außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes des Schornsteinfegermeisters stattfindet und nicht mit den regelmäßigen Reinigungsarbeiten der Schornsteine in demselben Orte verbunden werden kann.
11. Für Arbeiten, welche ohne Schuld des Schornsteinfegers in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh, oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erforderlich sind oder verlangt werden, entfällt die doppelte Gebühr.
12. Die Gebühr für alle vorstehend nicht aufgeführten Reinigungsarbeiten, z. B. Reinigen von Kochherden, Kochkessel, Backöfen, Waschküchenherde, Futterküchen und dergl., sowie das Reinigen der Fabrikschornsteine und dazu gehöriger Kanäle und Züge der Zentralheizungsanlagen, Darren in Brennereien und Brauereien **bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Wird** eine Einigung mit dem Hausbesitzer nicht erzielt, **so entscheidet darüber der Landrat** nach Anhörung der beiden Parteien.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hausbesitzer oder dessen Verwalter eingefordert werden.

Thorn den 11. Februar 1918.

Der Landrat.

Vorstehende Taxen treten mit dem Tage der Veröffentlichung inkraft.

Thorn den 11. Februar 1918.

Der Landrat.

Da das Schwein als Fettlieferant kaum mehr in Frage kommt, muß das fehlende Fett durch vermehrten

Anbau von ölhaltigen Pflanzen

ersetzt werden.

Der Polizeiverwaltung in Culmsee sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 30. Juni 1900, Nr. 1281 R. die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 12. Juni 1897 und die Ausführungsanweisung vom 18. Mai 1899 (Kreisblatt für 1899, Nr. 44), betreffend die Errichtung, Verlegung oder Veränderung gewerblicher Anlagen zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung.

Thorn den 16. Februar 1918.

Der Landrat.

Führung der Gemeindevorstehergeschäfte in Herzogsfelde.

Der Gemeindevorsteher Vogt in Herzogsfelde hat die Führung der Gemeindevorstehergeschäfte wieder übernommen.

Thorn den 14. Februar 1918.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Bezirks Papau, Gutsbesitzer Feldtkeller in Kleefelde, ist bis Ende d. Mts. verreist.

Die Führung der Amtsvorstehergeschäfte hat der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rentengutsbesitzer Heuling in Ostgau übernommen.

Thorn den 18. Februar 1918.

Der Landrat.

Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kuczwally.

Den Oberinspektor Thaddäus Raczkowski habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kuczwally bestätigt.

Thorn den 19. Februar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Gustav Goetz in Gramtschen ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 18. Februar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers H. Strehlau in Gurske ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 18. Februar 1918.

Der Landrat.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen bis spätestens zum 1. März zur Berichtigung einzusenden.

Der Einsendung der summarischen Mutterrollen von Bielawy, Groß Bösendorf, Chrapitz, Czernewitz, Girkau, Karschau, Kielbasin, Kunzendorf, Kl. Lansen, Nawra, Ottlotschin, Paulshof, Rosenberg, Roßgarten, Scharnau, Seglein, Senzkau, Seyde, Siemon Gut, Smolnik, Sternberg, Steinort, Swierczyn, Tannhagen, Alt Thorn, Kl. Wibsch, Wiesenburg, Witramsdorf, Wittkowo, Zakrzewko und Zengwirth bedarf es nicht.

Für Gutsbezirke mit nur einem steuerpflichtigen Grundeigentümer sind summarische Mutterrollen nicht vorhanden.

Thorn den 12. Februar 1918.

Der Katasterkontrolleur.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Dorfstraße in Siemon liegt bei dem Postamt in Unislaw, (Kreis Culm), vom 20. Februar 1918 ab 4 Wochen aus.

Danzig den 7. Februar 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nicht amtliches.

Aufruf zu verstärktem Flachsanbau im Jahre 1918!

Mehr noch als in den bisherigen Kriegsjahren ist gerade in diesem Jahr der Anbau von Flachs für Heer, Flotte und Volk von der allergrößten Bedeutung. Von ihm hängt nicht zum geringsten Grad der endgiltige Sieg unserer Waffen über unsere Feinde ab. Ein jeder Landwirt müßte daher — soweit dieses sich in seinem Betriebe auch nur irgend wie durchführen ließe — den Flachsanbau wieder einführen oder noch weiter auszudehnen.

Im neuen Erntejahr ist jedem Flachsanbauer ein Anspruch auf Lieferung von Leinwand oder Bindegarn gegen Bezahlung entsprechend der von ihm abgelieferten Flachsmenge eingeräumt worden. Ferner wird jedem Flachsanbauer auf besonderen Antrag Stickstoffdünger — auf den pr. Morgen angebauten Flachs ca. 30 Pfund — zur beliebigen Verwendung zu den jeweilig giltigen Preisen geliefert.

Die pünktliche Abnahme von Roh- und Röstflachs wird seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu neu festgesetzten erhöhten Preisen garantiert.

Die durch die Flachserzeugung nebenbei gewonnenen fett- und eiweißreichen Futtermittel sind gerade jetzt für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung.

Landwirte, die in diesem Jahre Flachs anbauen wollen, erhalten jede weitere Auskunft durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.